

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.64 vom 2. Juni 2014

BS Appellationsgericht, 2014-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2014.64

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.64 du 2 juin 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2014.64 del 2 giugno 2014

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 lit. a StPO unterliegen Verfügungen, Beschlüsse und Verfahrenshandlungen der erstinstanzlichen Gerichte der Beschwerde an die Beschwerdeinstanz. Zuständiges Beschwerdegericht ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 4 lit. b und § 17 lit. b EG; § 73a Abs. 1 lit. b GOG). Nicht zulässig ist die Beschwerde jedoch gegen verfahrensleitende Entscheide (Art. 393 Abs. 1 lit. b zweiter Satzteil StPO), jedenfalls sofern diese keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken (vgl. Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 393 N 13). Solche Anordnungen können gemäss Art. 65 Abs. 1 StPO nur mit dem Endentscheid angefochten werden. Die Verfügung des Strafgerichtspräsidenten vom 24. April 2014, mit der dieser das sinngemäss gestellte Begehren auf Ausschluss von Vertretern des Strafvollzugs abgewiesen hat, ist eine derartige verfahrensleitende Verfügung, die keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt. Auf die Beschwerde ist daher schon mangels eines zulässigen Beschwerdeobjekts nicht einzutreten.

1.2 Im Übrigen ist auch unklar, was der Beschwerdeführer mit dem Rechtsmittel überhaupt erreichen will. Einen konkreten Antrag sucht man in den verschiedenen Eingaben seines Verteidigers vergebens.

1.3 Die Argumentation betreffend die angebliche Nichtigkeit der angefochtenen Verfügung ist verfehlt. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat der Strafgerichtspräsident nicht über das von diesem bei der Administrativbehörde gestellte Ausstandsbegehren entschieden, sondern lediglich über den mit dem Satz ■ Mein Klient hält jedenfalls daran fest, dass die beiden Vertreter des Amtes zufolge Vorliegens von Ausstandsgründen nicht an dieser Verhandlung teilnehmen dürfen ■ im Schreiben vom 8. April 2014 sinngemäss gestellten Antrag auf Ausschluss der beiden genannten Vertreter des Strafvollzugs von der Verhandlung des Strafgerichts. Zur Behandlung dieses Antrags war der Strafgerichtspräsident als Instruktionsrichter zuständig.

1.4 Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt ebenfalls nicht vor. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat der Strafgerichtspräsident seine Verfügung durchaus ■ knapp, aber ausreichend ■ begründet, nämlich einerseits damit, dass der Antrag nicht hinreichend klar war, und andererseits durch Verweis auf die Argumentationen des Strafvollzugs und der Staatsanwaltschaft in deren der Verfügung beigelegten Vernehmlassungen.

1.5 Aus dem Gesagten folgt, dass die Beschwerde ■ resp. das ausdrückliche Ersuchen um Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens ■ nicht nur aussichtslos, sondern schlicht trölerisch war. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten gemäss Art. 428

Abs. 1 StPO dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Da dieser jedoch das unqualifizierte Vorgehen seines Verteidigers nicht zu vertreten hat, wäre es unbillig, ihm hierfür Kosten aufzuerlegen. Dem Verteidiger persönlich können die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens nicht auferlegt werden, da die StPO ■ anders als das Bundesgerichtsgesetz (Art. 66 Abs. 3 BGG) ■ keine Bestimmung kennt, wonach unnötige Kosten von demjenigen zu bezahlen sind, der sie verursacht hat. Die ordentlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens gehen daher aus Billigkeitsgründen zu Lasten des Staates. Der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Verteidigung für das Beschwerdeverfahren ist zufolge Aussichtslosigkeit des Rechtsmittels abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.